Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Aurich am 22.11.2018 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Aurich, den 15.04.2019

i.V.
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 11.4.2019

Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 04.11.2013 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 20.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den 15.04.2019

i.V.
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde am 20.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht und hat vom 24.05.2016 bis zum 15.06.2016 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.

Aurich, den 15.04.2019

i.V.
Bürgermeister

1. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 dem Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 05.09.2016 bis zum 05.10.2016 öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB wurden in dieser Zeit ebenfalls beteiligt.

Aurich, den 15.04.2019

i.V.
Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 dem Entwurf der 45.Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 06.08.2018 bis einschließlich 21.09.2018 öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Absatz 2 BauGB wurden in dieser Zeit ebenfalls beteiligt.

Aurich, den 15.04.2019

i.V.
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.11.2018 mit Begründung beschlossen.

Aurich, den 15.04.2019

i.V.
Bürgermeister

Genehmigung

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: x)) unter Auflage / ~~mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 Abs. ~~2 und 4~~ BauGB genehmigt.

Aurich, den 30.04.2019

Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage

Landkreis Aurich

x) IV/60.1-2019/04-AUR-45Å-Ca

1. Auf der Planunterlage ist nachrichtlich zu übernehmen, dass der Teilbereich zwei im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung „Harlingerland" sowie in der Schutzzone 3 B des Wasserwerkes Aurich–Egels liegt.

2. Auf der Planunterlage ist auf das Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" des Bayrischen Landesamtes für Umwelt und auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" 2006 und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013) hinzuweisen.

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

~~Die Erteilung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am~~ 07.06.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

~~Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am~~ 07.06.2019 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den ~~11.06.19~~ - geändert - Umkopierten Stelle zurück 18.07.19

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 26.07.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 26.07.19 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 26.07.2019

Unterschrift

Hinweise

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen den zuständigen Denkmalschutzbehörden des Landkreises oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden.
   Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Auf einem dem Teilbereich 1 angrenzenden Flurstück in der Gemarkung Dietrichsfeld (Flur 6, Flurstück 13/2) sollen auf einer Fläche von etwa 900 m² oberhalb des Grundwasserspiegels diverse Müllbestandteile (u.a. Aschen, Schlacken und Stäube, Bauschutt, Schrott, Hausmüll und Sprengstoff- und Munitionsabfälle) abgelagert worden sein. Dies ist bei den Vorbereitungen sowie der Durchführung von Bauarbeiten zu beachten.

   Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

4. Die Lage von Versorgungs- und Transportleitungen sind den Leitungsplänen der Leitungsträger zu entnehmen; die Schutzanforderungen für die Leitungen sind zu beachten.

5. Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

6. Innerhalb des Bauschutzbereichs des Munitionsdepots Dietrichsfeld bedarf gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichgesetz (SchBerG) der Genehmigung der für den Schutzbereich zuständigen Behörde, wer

   - bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
   - Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
   - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern will.

   Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

Es gilt die BauNVO 2017

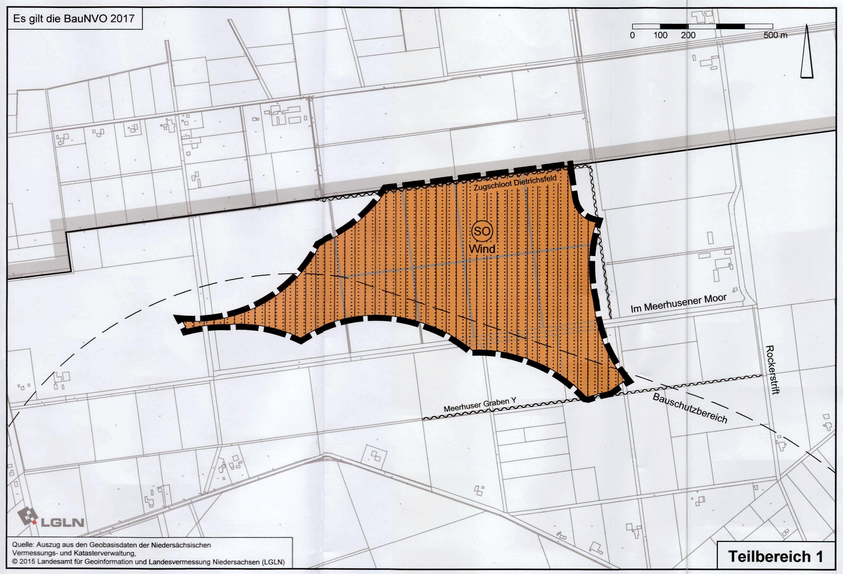

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich 1

Es gilt die BauNVO 2017

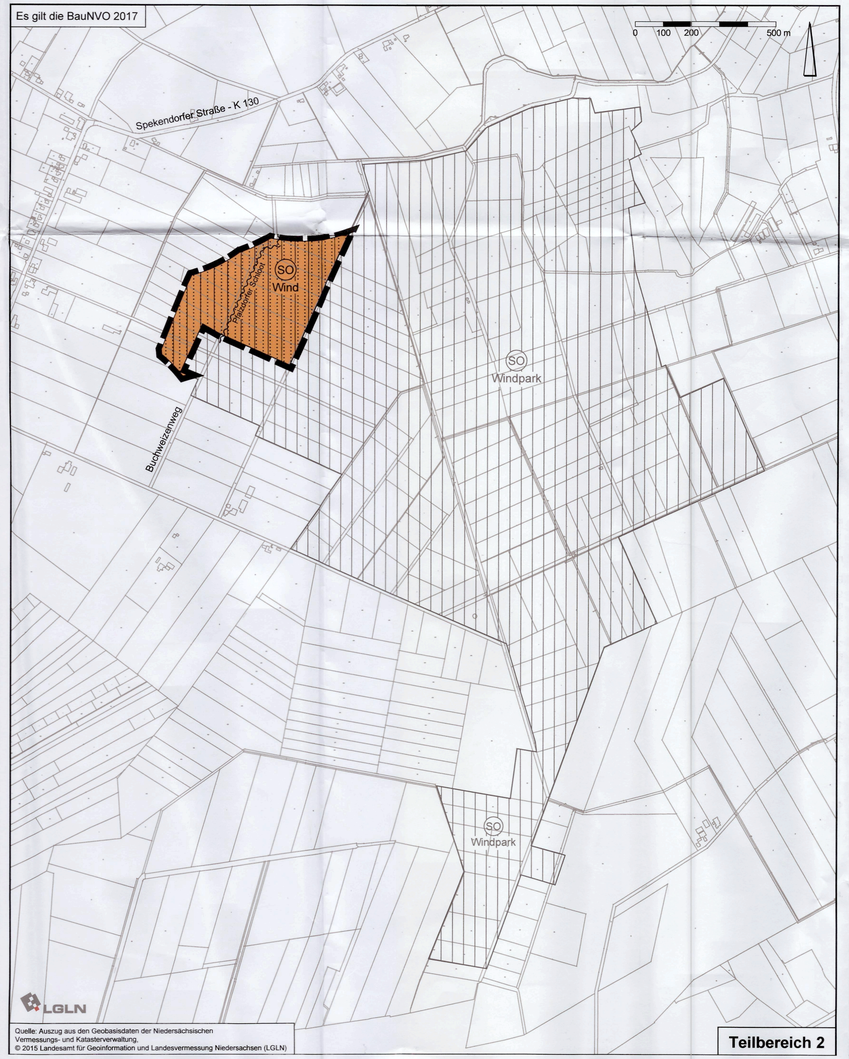

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Teilbereich 2

Planzeichenerklärung

SO Wind — Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Stadtgrenze

Nachrichtliche Übernahmen

Bauschutzbereich des Munitionsdepots Dietrichsfeld

Gewässer II. Ordnung

Kennzeichnung

SO Windpark — bestehendes Sondergebiet Windpark

Textliche Darstellung

Außerhalb der im Zuge der ausgewiesenen Standorte des Flächennutzungsplanes 2000 – 2010, der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Stadt Aurich

45. Flächennutzungsplanänderung
(Teilbereiche 1 - 2)

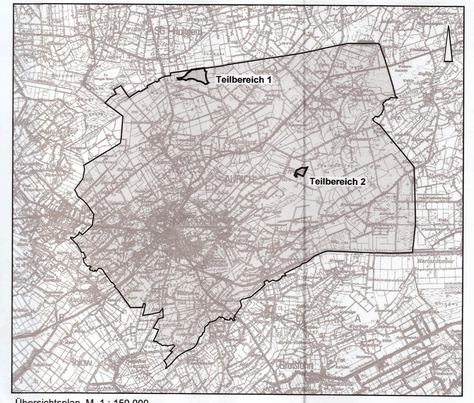

Übersichtsplan M. 1 : 150.000

April 2019

M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de